



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung der Unterschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 50

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 18 Abs. 1 S. 4 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes **amtlich bekannt:**

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt am **Freitag, 12. März 2021** **eine 7-Tages-Inzidenz von 49,5** aus. (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>, Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen).

Somit gelten für die **Woche ab dem 15. März 2021** für die Schulen im Stadtgebiet Ingolstadt die Maßgaben der 12. BayIfSMV, § 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 3.:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, findet

- a) in den Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht und
- b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 12.03.2021

gez. Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit